

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Nachteilsausgleich Dyslexie, eingereicht von
Gemeinderat Ch. Ingold (EVP)

Am 25. Juni 2012 reichte Gemeinderat Christian Ingold namens der EVP-Fraktion mit 34
Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Mit dem Begriff Dyslexie/Legasthenie wird eine Störung bezeichnet, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gekennzeichnet ist. Bei der WHO ist die Dyslexie im ICD10-Code erfasst.

Trotz regelmässigem Schulbesuch und ausreichendem Beherrschung der deutschen Sprache sind die betroffenen Kinder nicht in der Lage, ausreichend Lesen und Rechtschreiben zu erlernen. Es braucht deshalb Massnahmen zugunsten der Lernenden mit Dyslexie in allen Schulstufen. Mit differenzierten Massnahmen kann heute ein brachliegendes Potenzial für ausgesprochene Mangelberufe erschlossen werden, da Personen mit Dyslexie häufig mathematisch-naturwissenschaftlich besonders begabt sind.

Die Schulen aller Stufen sollten dem vermehrt Rechnung tragen, indem sie Lernenden mit Dyslexie nicht nur das heute angebotene notwendige Training bieten, sondern sie auch weniger an der Rechtschreibung messen, als vielmehr an den von ihnen gezeigten anderen Lernleistungen. Später im Berufsleben können Personen mit Dyslexie ihre Schreibschwäche oft mit überdurchschnittlichen Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich kompensieren. Bezüglich Nachteilsausgleich von SchülerInnen mit Dyslexie an den Schulen in Winterthur stelle ich folgende Fragen:

1. *Dyslexie wirkt sich in allen Fächern mit schriftlich gestellten oder schriftlich zu erbringenden Leistungen nachteilig aus. Welche Massnahmen werden ergriffen zum Ausgleich dieses Nachteils?*
2. *In den Übergangsregelungen des Kantons zu den «Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» (Seite 11/12) vom November 2009 gibt es Regelungen, welche die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen, z.B. mit starken Lese- /Rechtschreibbeschwerden (LRS) betreffen. Inwiefern werden diese Regelungen in den Winterthurer Schulen eingehalten?*
3. *Müssen sich Lernende mit Dyslexie schriftlichen Leistungserhebungen (reguläre Prüfungen, Klassencockpit, Stellwerk?) unterziehen, welche ausschliesslich der Feststellung der Rechtschreibung dienen?*
4. *Die Kantonsschule Zürich Oerlikon hat seit dem 7.1.2008 interne Richtlinien für Schüler und Schülerinnen mit einer Dyslexie/Legasthenie in Verwendung. Wie können diese internen Richtlinien in den Schulen von Winterthur zur Anwendung kommen?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Da die Thematik der Dyslexie in den Kompetenzbereich der Zentralschulpflege gehört, handelt es sich vorliegend um eine gemeinsame Interpellationsantwort von Zentralschulpflege und Stadtrat.

Dyslexie oder Legasthenie ist ein Phänomen, das schon länger bekannt ist. Es handelt sich um eine Lese- und Rechtschreibstörung (LRS), in seltenen Fällen um eine isolierte Rechtschreibstörung, von der ungefähr ein Zehntel der Gesamtbevölkerung betroffen ist, wobei verschiedene Formen und Ausprägungsgrade zu unterscheiden sind. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diese Beeinträchtigung in die «internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme» (ICD) aufgenommen. In der 10. Revision der deutschen Ausgabe dieser Klassifikation findet man unter dem Punkt F81.0 folgende Definition:

Lese- und Rechtschreibstörung

«Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme¹ oder unangemessene Schulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtliche betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und bleiben oft bis in die Adoleszenz bestehen, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden. Umschriebenen Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache voraus. Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig.»²

Leider gibt es keine bekannte Therapie, um die Dyslexie innerhalb kurzer Zeit erfolgreich zu behandeln. Kinder und Jugendliche mit Dyslexie leiden meistens während ihrer ganzen obligatorischen Schulzeit unter ihrer Lese- und Rechtschreibstörung. Beim Eintritt in die Pubertät kann die Dyslexie allmählich verschwinden, einzelne Jugendliche haben aber auch in der nachobligatorischen Ausbildung (Berufsbildung, Gymnasium) mit dieser Beeinträchtigung zu kämpfen.

Es gibt verschiedene Ausprägungen der Dyslexie. Da viele Kinder mit Dyslexie über eine gute bis überdurchschnittliche Intelligenz verfügen, können leichte Fälle unerkannt und ohne grosse Beeinträchtigung die obligatorische Schule absolvieren. Kinder mit vom Schulpsychologischen Dienst oder anderen Abklärungsstellen diagnostizierter Dyslexie wurden bis vor ein paar Jahren durch Legasthenietherapeutinnen und –therapeuten begleitet. Seit der flächendeckenden Einführung der integrativen Förderung sind je nach Schwere der Dyslexie die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder die Logopädietherapeutinnen und -therapeuten zuständig.

Um die gestellten Fragen beantworten zu können, wurden stichprobenartig fünf Primar-, und drei Sekundarschulen und zwei Gymnasien befragt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Dyslexie wirkt sich in allen Fächern mit schriftlich gestellten oder schriftlich zu erbringenden Leistungen nachteilig aus. Welche Massnahmen werden ergriffen zum Ausgleich dieses Nachteils?»

Die Schulen sind sich der Problematik schriftlicher Arbeiten bewusst. Die ergriffenen Massnahmen sind unterschiedlich. In der Volksschule werden bei allen erkannten Fällen von Dyslexie die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und/oder die Logopädietherapeutinnen und –therapeuten beigezogen. Weiter kommen folgende Massnahmen zur Anwendung:

¹ Sehstörung

² <http://www.icd-code.de/icd/code/F81.1.html>, Stand: 9.10.12

- Schriftliche Aufgabenstellungen werden mit dem Kind besprochen
- Dem Kind steht bei schriftlichen Aufgaben mehr Zeit zur Verfügung
- Die Schwierigkeit der Aufgaben kann angepasst werden
- Orthographie wird nicht bewertet
- Individuelle, dem Kind angepasste Problemlösungsstrategien werden erarbeitet
- Die Stoffmenge wird angepasst
- Die Schülerin/der Schüler kann einen Teil einer Lernkontrolle mündlich absolvieren
- Durchführung diverser Förderprogramme, teilweise auch zu Hause (z.B. Dybuster³), um die Problematik zu verringern
- Beim Korrigieren wird auf Inhalt und nicht auf Rechtschreibung gesetzt

Nicht alle diese Massnahmen finden bei allen Dyslexie-Fällen Anwendung. Die Massnahmen werden sehr individuell auf den Schüler bzw. die Schülerin angepasst.

In den Gymnasien kommen die «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 1. Juli 2011» zur Anwendung. Darin ist festgelegt, dass mit betroffenen Schülerinnen und Schülern in einer Vereinbarung die individuellen Nachteilsausgleichsmassnahmen festgehalten werden. Die Nachteilsausgleichsmassnahmen entsprechen in etwa denjenigen der Winterthurer Schulen.

Für die Berufsfachschulen besteht seit dem Februar 2012 ein neues Merkblatt mit dem Titel «Legasthenie und Dyskalkulie». Die in diesem Merkblatt erwähnten Erleichterungen für Jugendliche mit Dyslexie decken sich weitgehend mit den Massnahmen in den Gymnasien und den Winterthurer Schulen:

- Dem Kandidaten/der Kandidatin steht mehr Zeit zum Lösen der Prüfungsaufgaben zur Verfügung.
- Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfung am PC anstatt von Hand schreiben.
- Der Kandidat/die Kandidatin kann die Rechtschreibhilfe am PC benutzen.
- Dem Kandidaten/der Kandidatin werden die Prüfungsaufgaben vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
- Der Kandidat/die Kandidatin kann häufiger Pausen machen.
- Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfung in einem separaten Raum ablegen.

Auf allen Schulstufen wird dasselbe Ziel verfolgt. Kinder und Jugendliche sollen wegen einer Dyslexie nicht am Erreichen ihrer möglichen Leistungsziele gehindert werden.

Zur Frage 2:

«In den Übergangsregelungen des Kantons zu den ›Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten‹ (Seite 11/12) vom November 2009 gibt es Regelungen, welche die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen, z.B. mit starken Lese-/Rechtschreibbeschwerden (LRS) betreffen. Inwiefern werden diese Regelungen in den Winterthurer Schulen eingehalten?»

Bei den oben erwähnten Angeboten geht es um Hinweise, wie die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit einer LRS möglichst objektiv beurteilt werden können. Alle befragten Winterthurer Schulen halten sich an diese Hinweise.

³ Mit Dybuster lernen die Kinder über verschiedene Sinne. Ein Wort wird für sie farbig, bekommt eine räumliche Struktur, Formen und Töne. Dieses multisensorische Lernen stärkt den Verarbeitungsprozess im Gehirn. Aus: http://www.dybuster.ch/assets/158/Dybuster_Home_Info.pdf Stand: 9.10.12

Die Zentralschulpflege hat dem Departement Schule und Sport den Auftrag erteilt, die von der Sekundarschule Oberseen erarbeiteten «Richtlinien zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibbeschwäche LRS oder Dyskalkulie» zu überarbeiten und für alle Winterthurer Schulen für verbindlich zu erklären.

Zur Frage 3:

«Müssen sich Lernende mit Dyslexie schriftlichen Leistungserhebungen (reguläre Prüfungen, Klassencoockpit, Stellwerk?) unterziehen, welche ausschliesslich der Feststellung der Rechtschreibung dienen?»

Alle in der Frage erwähnten Beispiele dienen nicht ausschliesslich der Feststellung der Rechtschreibung. Sie alle prüfen primär fachliche Fragen. Bei all diesen und weiteren Prüfungen kommen deshalb Massnahmen gemäss der Antwort zu Frage 1 zur Anwendung. Sollte es bei einer Prüfung tatsächlich ausschliesslich um die Feststellung der Rechtschreibung gehen, können Lernende mit Dyslexie dispensiert werden oder die Prüfung mit entsprechenden Hilfsmitteln ablegen.

Zur Frage 4:

«Die Kantonsschule Zürich Oerlikon hat seit dem 7.1.2008 interne Richtlinien für Schüler und Schülerinnen mit einer Dyslexie/Legasthenie in Verwendung. Wie können diese internen Richtlinien in den Schulen von Winterthur zur Anwendung kommen?»

Die Massnahmen der Winterthurer Schulen entsprechen denjenigen der Kantonsschule Oerlikon oder gehen sogar etwas weiter (siehe Antwort zu Frage 1). Nach Auffassung der Zentralschulpflege und des Stadtrates reagieren die Winterthurer Volksschulen angemessen auf das Phänomen der Dyslexie.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder